

Gesetz 06.07.1990
Wahl PDG

6. JULI 1990 – GESETZ ZUR REGELUNG DER MODALITÄTEN FÜR DIE WAHL DES PARLAMENTS DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Auszüge

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Gesetz vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 20. Juli 1990 veröffentlicht und trat am 14. April 1995 in Kraft. Die deutsche Übersetzung der inoffiziellen Koordinierung wurde im B.S. vom 4. Mai 1995 veröffentlicht.

Im Folgenden werden außer den Bestimmungen, auf die das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft verweist, auch weitere besonders bedeutende Bestimmungen wiedergegeben.

Das Sondergesetz wurde in den hier veröffentlichten Auszügen abgeändert durch:

Gesetz vom 16. Juli 1993 – Ordentliches Gesetz zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur (B.S. vom 20. Juli 1993):
Abänderungen zu Art. 22 Abs. 5 und Abs. 6, in Kraft am 27.07.1993;

Gesetz vom 27. Dezember 2000 zur Verringerung des Devolutiveffekts der Listenstimmen um die Hälfte und zur Abschaffung des Unterschieds zwischen ordentlichen Kandidaten und Ersatzkandidaten für die Wahl der Föderalen Gesetzgebenden Kammern und des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft (B.S. vom 24. Januar 2001):
Abänderungen zu Art. 45 §2 Abs. 2 und §2bis (neu), in Kraft am 03.02.2001;

Gesetz vom 19. Februar 2003 zur Abänderung der Wahlgesetze, was die Angabe der politischen Parteien über den Kandidatenlisten

auf den Stimmzetteln für die Wahlen der Föderalen Gesetzgebenden Kammern, des Wallonischen Regionalrates, des Flämischen Rates, des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft (B.S. 21.03.2003);
Abänderungen zu Art. 22 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6, in Kraft am 31.03.2003;

Gesetz vom 2. März 2004 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften (B.S. 26.03.2004):
Abänderungen zu Art. 5 und 43*bis* (neu), in Kraft am 05.04.2004;

Gesetz vom 27. März 2006 zur Anpassung verschiedener Gesetze zur Regelung einer in Artikel 77 der Verfassung erwähnten Angelegenheit an die neue Bezeichnung der gesetzgebenden Versammlungen der Gemeinschaften und Regionen (B.S. 11.04.2006):
Abänderungen zu Art. 22 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 5 und Abs. 11 sowie 43*bis* in Kraft am 21.04.2006;

Gesetz vom 21. April 2007 zur Abänderung der Wahlgesetze, was die Angabe der politischen Parteien über den Kandidatenlisten auf den Stimmzetteln für die Wahlen der Föderalen Gesetzgebenden Kammern, des Flämischen Parlaments, des Wallonischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft (B.S. 04.05.2007):
Abänderungen zu Art. 22 Abs. 4, in Kraft am 04.05.2007;

Gesetz vom 14. April 2009 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahlangelegenheiten (B.S. 15.04.2009):
Abänderungen zu Art. 22 Abs. 8, in Kraft am 15.04.2009;

Gesetz vom 6. Januar 2014 (I) zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft und des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zur Ausführung der Artikel 118 und 123 der Verfassung (B.S. 31.01.2014):
Abänderungen zu Art. 11 §§1*bis*-1*quater*, 20*bis*, 22 Abs. 1 sowie 45 §2 Absatz 3 (neu), in Kraft am 25.05.2014;

Gesetz 06.07.1990
Wahl PDG

Gesetz vom 6. Januar 2014 (II) zur Abänderung verschiedener Gesetze infolge der Senatsreform und zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahlangelegenheiten (II) (B.S. 31.01.2014):

Abänderungen zu Art. 22 Abs. 5 und Abs. 9, in Kraft am 31.01.2014;

Gesetz vom 10. Februar 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Wahlangelegenheiten (B.S. 14.02.2014):

Abänderungen zu Art. 22 Abs. 3, in Kraft am 24.02.2014;

Dekret vom 30. Mai 2016 (B.S. 06.07.2016):

Abänderung zu Art. 22, in Kraft am 16.07.2016.

ÜBERSICHT DER VERWEISARTIKEL

Artikel im Gesetz vom 6. Juli 1990	Verweisartikel im Gesetz vom 31.12.1983
Art. 5	Art. 50
Art. 11 §§1bis, 1ter und 1quater	Art. 44
Art. 20bis	Art. 44
Art. 22 Abs. 1	Art. 44
Art. 45 §2 Abs. 3	Art. 44

AUSZÜGE AUS DEM GESETZ VOM 6. JULI 1990

TITEL III – WÄHLER UND WAHLVORSTÄNDE

KAPITEL II – WÄHLBARKEIT

Art. 5 – §1 – In das Parlament gewählt werden und Mitglied des Parlaments bleiben, kann nur, wer

1. Belgier ist,
2. das [achtzehnte]¹ Lebensjahr vollendet hat,
3. in den Bevölkerungsregistern einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes eingetragen ist,
4. sich in keinem der in Artikel 6-9bis des Wahlgesetzbuches erwähnten Fälle befindet, in denen er vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder in denen sein Wahlrecht ausgesetzt ist; ihm darf auch das Wählbarkeitsrecht nicht durch eine Verurteilung aberkannt worden sein.

§2 – Die in §1 erwähnten Bedingungen müssen am Wahltag erfüllt sein, mit Ausnahme der in Nummer 3 erwähnten Bedingung, die seit mindestens sechs Monaten vor dem Wahltag erfüllt sein muss.

KAPITEL IV – WAHLVORSTÄNDE UND AUFTEILUNG DER WÄHLER

Art. 11 – §1 – Die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes bilden einen einzigen Wahlkreis, dessen Hauptwahlvorstand in Eupen eingerichtet ist.

Sie sind zu zwei Wahlkantonen mit Eupen beziehungsweise Sankt Vith als Hauptort zusammengefasst.

Zum Wahlkanton Eupen gehören die Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren, zum Wahlkanton Sankt Vith die Gemeinden Sankt Vith, Amel, Büllingen, Burg-Reuland und Bütgenbach.

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises tagt gleichzeitig als Hauptwahlvorstand des Kantons Eupen. Ein Hauptwahlvorstand des Kantons wird in Sankt Vith eingerichtet.

¹ abgeändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 2. März 2004

Gesetz 06.07.1990
Wahl PDG

[§1bis – Das Parlament kann gemäß Artikel 26 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen durch Dekret die Wahlkreise im deutschen Sprachgebiet festlegen.

In diesem Fall kann das Parlament ebenfalls durch Dekret für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft einen Wahlkreis einrichten, aus dem ein Teil der Mitglieder des Parlaments gewählt werden. Kein Wahlkreis darf die Grenzen des Gebietes der Gemeinschaft überschreiten.

§1ter – Das Parlament kann durch Dekret den Ort ändern, an dem der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises tagt.]²

§1quater – Bei Anwendung von §1bis wird am Hauptort jedes Wahlkreises ein Hauptwahlvorstand des Wahlkreises eingerichtet. Das Parlament bestimmt durch Dekret den Hauptort des Wahlkreises.

Der für den Hauptort zuständige Friedensrichter oder, in seiner Ermangelung, einer seiner Stellvertreter nach dem Dienstaltritt führt den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises. Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises wird gemäß §2 Absatz 4 zusammengesetzt."

TITEL IV – WAHLVERRICHTUNGEN

KAPITEL I – KANDIDATUREN UND STIMMZETTEL

[**Art. 20bis** – Das Parlament kann durch Dekret beschließen, dass im Wahlvorschlag der Kandidaten für die Mandate als Mitglied des Parlaments gleichzeitig und in der gleichen Form Ersatzkandidaten vorgeschlagen werden müssen. In diesem Fall kann das Parlament durch Dekret die Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 1 bis 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen einfügen, abändern, ergänzen oder ersetzen.

Bei Anwendung von Absatz 1 sind die Artikel 29ter Absatz 4, 29octies Absatz 4, 29nonies und 29nonies1 desselben Sondergesetzes anwendbar. Das Parlament kann durch Dekret die Bestim-

² eingefügt durch Art. 11 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (I)

mungen von Artikel 29nonies Absatz 1 bis 3 abändern, ergänzen, ersetzen oder aufheben.]³

Art. 22 – Ein Wahlvorschlag muss entweder von mindestens hundert Wählern des Wahlkreises oder von mindestens [zwei]⁴ ausscheidenden Mitgliedern [des Parlaments]⁵ unterzeichnet sein. [Das Parlament kann durch Dekret diese Anzahlen ändern.]⁶

Er wird dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises gegen Empfangsbescheinigung von mindestens einem der drei zu diesem Zweck von den Kandidaten benannten unterzeichneten Wähler oder von mindestens einem der beiden zu diesem Zweck von den vorschlagenden Mitgliedern [des Parlaments]⁷ benannten Kandidaten ausgehändigt.

[Im Wahlvorschlag werden für Kandidaten der Name und die Vornamen wie im Nationalregister der natürlichen Personen angegeben, gegebenenfalls der Vorname, der durch eine von einem Friedensrichter oder Notar erstellte Offenkundigkeitsurkunde bescheinigt worden ist und unter dem Kandidaten sich zur Wahl stellen möchten, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Beruf und der Hauptwohnort angegeben. Dieselben Angaben werden im Wahlvorschlag gegebenenfalls für vorschlagende Wähler gemacht. Den Personalien des/der verheirateten oder verwitweten Kandidaten/Kandidatin darf der Name seines/ihres Ehegatten oder seines/ihres verstorbenen Ehegatten vorangestellt werden oder folgen.]⁸

[Im Vorschlag kann das Listenkürzel beziehungsweise Logo angegeben werden, das auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen soll]⁹. Ein und dasselbe [Listenkürzel beziehungsweise Logo]¹⁰ kann entweder in einer einzigen Landessprache abgefasst oder in eine andere Landessprache übersetzt sein, oder es kann in einer Landessprache abgefasst sein mit der entsprechenden Über-

³ eingefügt durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (*I*)

⁴ abgeändert durch Art. 9 des Dekrets vom 30. Mai 2016

⁵ abgeändert durch Art. 96 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. März 2006

⁶ abgeändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 6. Januar 2014

⁷ abgeändert durch Art. 96 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 2006

⁸ abgeändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 10. Februar 2014

⁹ abgeändert durch Art. 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2003

¹⁰ abgeändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2003

setzung in eine andere Landessprache. [Das Listenkürzel besteht [aus höchstens achtzehn Schriftzeichen]¹¹. Das Logo ist die graphische Darstellung des Namens der Liste und besteht [aus höchstens achtzehn Schriftzeichen]¹².]¹³

[Die Angabe eines [Listenkürzels beziehungsweise Logos]¹⁴ – gegebenenfalls einschließlich der in Artikel 21 §2 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments erwähnten Ergänzung –, das von einer [im Parlament]¹⁵ vertretenen politischen Formation benutzt und anlässlich einer vorhergehenden Wahl zur Erneuerung [des Parlaments]¹⁶, [der Abgeordnetenkammer]¹⁷, des Europäischen Parlaments oder [des Wallonischen Parlaments]¹⁸ geschützt wurde, kann auf mit Gründen versehenen Antrag dieser Formation hin vom Minister des Innern untersagt werden.]¹⁹

[Die Liste der [Listenkürzel beziehungsweise Logos]²⁰, deren Verwendung verboten ist, wird am dreiundvierzigsten Tag vor der Wahl im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.]²¹

Stehen vorschlagende Wähler nicht in der Wählerliste der Gemeinde, die Hauptort des Wahlkreises ist, muss dem Wahlvorschlag ein Auszug aus der Wählerliste der Gemeinde, in der sie eingetragen sind, beigefügt werden.

[Die Wählereigenschaft der vorschlagenden Wähler wird von der Gemeinde, in der sie eingetragen sind, bescheinigt, indem der Gemeindestempel auf dem Wahlvorschlag angebracht wird.]²²

[Weder die Personen, die Artikel 119 des Wahlgesetzbuches dazu ermächtigt, die Wahlvorschläge zu prüfen, noch der Hauptwahlvor-

¹¹ abgeändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. April 2007

¹² abgeändert durch Art.5 des Gesetzes vom 21. April 2007

¹³ abgeändert durch Art. 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2003

¹⁴ abgeändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2003

¹⁵ abgeändert durch Art. 96 Nr. 3 Buchstabe a) des Gesetzes vom 27. März 2006

¹⁶ abgeändert durch Art. 96 Nr. 3 Buchstabe a) des Gesetzes vom 27. März 2006

¹⁷ abgeändert durch Art. 114 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II)

¹⁸ abgeändert durch Art. 96 Nr. 3 Buchstabe b) des Gesetzes vom 27. März 2006

¹⁹ ersetzt durch Art. 136 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

²⁰ abgeändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2003

²¹ eingefügt durch Art. 136 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

²² ersetzt durch Art. 52 des Gesetzes vom 14. April 2009

stand des Wahlkreises dürfen bestreiten, dass die Unterzeichner, die als Wähler in der Wählerliste einer der Gemeinden des Wahlkreises erscheinen, diese Eigenschaft auch besitzen.]²³

Es wird davon ausgegangen, dass annehmende Kandidaten, deren Namen auf ein und demselben Wahlvorschlag stehen, eine einzige Liste bilden.

In der Annahmeakte benennen die Kandidaten unter den Wählern, die den sie betreffenden Wahlvorschlag unterzeichnet haben, drei Personen, die sie dazu ermächtigen, diese Akte einzureichen. In derselben Akte erkennen sie die beiden Kandidaten an, die von den in Absatz 1 erwähnten ausscheidenden Mitgliedern [des Parlaments]²⁴ benannt wurden, um den Wahlvorschlag einzureichen.

Sie können in derselben Akte einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen, um den in den Artikeln 119 und 124 des Wahlgesetzbuches – so wie sie durch Artikel 24 des vorliegenden Gesetzes abgeändert sind – vorgesehenen Sitzungen des Hauptwahlvorstandes und den von diesem Vorstand nach der Wahl durchzuführenden Verrichtungen beizuwohnen, sowie einen Zeugen und einen Ersatzzeugen für jeden Hauptwahlvorstand des Kantons, um der in Artikel 38 §2 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Sitzung und den von diesem Vorstand nach der Wahl durchzuführenden Verrichtungen beizuwohnen.

Falls Kandidaten in getrennten Annahmeerklärungen verschiedene Personen als Zeugen benennen, kommen nur die Benennungen in Betracht, die der an erster Stelle in der Vorschlagsreihenfolge stehende Kandidat vorgenommen hat.

Zeugen haben das Recht, ihre Bemerkungen in die Protokolle aufnehmen zu lassen.

Keine Liste darf mehr Kandidaten umfassen, als Mitglieder zu wählen sind, und es dürfen keine Kandidaten auf den Listen stehen, die speziell als Ersatzkandidaten vorgeschlagen werden.

²³ ersetzt durch Art. 114 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II)

²⁴ abgeändert durch Art. 96 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. März 2006

Im Wahlvorschlag wird die Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten angegeben.

KAPITEL IV – ALLGEMEINE STIMMENAUSZÄHLUNG; SITZVERTEILUNG UND BESTIMMUNG DER GEWÄHLTEN

[**Art. 43bis** – Für die Sitzverteilung werden nur Listen, die für die Wahl [des Parlaments]²⁵ vorgeschlagen werden und im Wahlkreis mindestens fünf Prozent der Gesamtanzahl gültig abgegebener Stimmen erhalten haben, zugelassen.]²⁶

Art. 44 – §1 – Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises teilt die Wahlziffer jeder Liste nacheinander durch 1, 2, 3, 4, 5 und so weiter und ordnet die Quotienten nach der Reihenfolge ihrer Größe, bis insgesamt so viel Quotienten erreicht werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Der letzte Quotient dient als Wahldivisor.

Die Sitze werden auf die Listen verteilt, indem jeder Liste so viele Sitze zuerkannt werden, wie ihre Wahlziffer diesen Wahldivisor enthält, außer bei Anwendung der Bestimmungen von §2 weiter unten.

Wenn eine Liste mehr Sitze erhält, als sie Kandidaten zählt, werden die nicht zuerkannten Sitze denjenigen hinzugefügt, die den anderen Listen zukommen; die Verteilung dieser Sitze auf diese Listen geschieht durch Fortsetzung des in Absatz 1 beschriebenen Verfahrens, wobei jeder neue Quotient der Liste, zu der er gehört, einen Sitz bringt.

§2 – Wenn ein Sitz mit gleicher Berechtigung mehreren Listen zukommt, wird er der Liste mit der höchsten Wahlziffer zugeteilt; bei gleicher Wahlziffer wird er der Liste mit dem Kandidaten zuerkannt, der von den Kandidaten, deren Wahl zur Debatte steht, die meisten Stimmen erhalten hat oder subsidiär am ältesten ist.

Art. 45 – §1 – Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises bestimmt anschließend gemäß den folgenden Bestimmungen die Kandidaten, die die ihrer Liste zuerkannten Sitze erhalten werden.

²⁵ abgeändert durch Art. 102 des Gesetzes vom 27. März 2006

²⁶ eingefügt durch Art. 33 des Gesetzes vom 2. März 2004

§2 – Wenn die Anzahl Kandidaten der Anzahl Sitze entspricht, die der Liste zukommen, sind diese Kandidaten alle gewählt.

[Wenn die erste dieser Anzahlen größer ist als die zweite, werden die Sitze den Kandidaten in absteigender Reihenfolge der Anzahl erhaltener Stimmen zuerkannt. Bei gleicher Stimmenanzahl ist die Vorschlagsreihenfolge maßgebend. Bevor der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises die Gewählten bestimmt, teilt er den Kandidaten individuell die Hälfte der Anzahl Stimmzettel zu, die die Vorschlagsreihenfolge unterstützen. Diese Hälfte wird ermittelt, indem die Anzahl der in Artikel 39 §3 Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Stimmzettel durch zwei geteilt wird. Die Zuteilung dieser Stimmzettel erfolgt durch Übertragung. Den Vorzugsstimmen, die der erste Kandidat der Liste erhalten hat, werden so viele Stimmzettel hinzugefügt, wie nötig sind, um die Wählbarkeitsziffer dieser Liste zu erreichen. Diese Ziffer ist für jede Liste verschieden; sie ergibt sich aus der Teilung der Wahlziffer der Liste durch die um eins erhöhte Anzahl Sitze, die der Liste gemäß Artikel 44 zugeteilt worden sind; diese Wahlziffer besteht aus der Addition der Stimmzettel in jeder der beiden in Artikel 39 §3 Absatz 2 erwähnten Unterkategorien. Ist ein Überschuss von Stimmzetteln, die durch Übertragung zu verteilen sind, vorhanden, so wird er auf die gleiche Art und Weise dem zweiten Kandidaten zugeteilt, dann dem dritten und so weiter, der Vorschlagsreihenfolge nach, bis die Hälfte der Anzahl Stimmzettel, die die Vorschlagsreihenfolge unterstützen, erschöpft ist.]²⁷

[Das Parlament kann durch Dekret die Bestimmungen von Absatz 2 abändern, ergänzen, ersetzen oder aufheben.]²⁸

Wenn die Anzahl Kandidaten einer Liste geringer als die Anzahl der ihr zukommenden Sitze ist, sind diese Kandidaten alle gewählt, und die überzähligen Sitze werden gemäß Artikel 44 §1 Absatz 3 verteilt.

²⁷ ersetzt durch Art. 27 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000

²⁸ eingefügt durch Art. 14 des Gesetzes vom 6. Januar 2014